

RS OGH 1991/12/17 10ObS257/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.1991

Norm

ABGB §90

Rechtssatz

Die Zumutbarkeit der von § 90 ABGB verfügten Mitwirkungspflicht hängt ab von den erforderlichen körperlichen, psychischen, ausbildungsmäßigen oder allenfalls vermögensbedingten Voraussetzungen des Mithilfepflichtigen, ferner vom Fehlen sonstiger Belastungen durch Familienpflichten (Kindererziehung, Krankenpflege) und vom Fehlen eines allenfalls höherwertigen (zB wegen höherer Qualifikation oder besserer Bezahlung) Interesse an eigener Berufstätigkeit des Ehegatten. Eine solche Mitwirkung im Erwerb wird nur bei jenen Verrichtungen angenommen werden dürfen, die den allein erwerbstätigen Gatten bei dessen Bemühen untrstützen, den Familienunterhalt zu verdienen. Grenzen der Zumutbarkeit ergeben sich also dort, wo das legitime Interesse an der Ausübung eines eigenen Berufes stärker ist als die Verpflichtung zur Mithilfe.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 257/91
Entscheidungstext OGH 17.12.1991 10 ObS 257/91
JBI 1992,403 = SZ 64/181 = SSV-NF 5/138

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0009419

Dokumentnummer

JJR_19911217_OGH0002_010OBS00257_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at